

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Post@smwk.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Berufsakademie im Freistaat Sachsen und Aktualisierung von gesetzlichen Regelungen für den tertiären Bildungsbereich

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat		
Ausgaben	2017:	412.000 Euro
	2018:	412.000 Euro
	2019:	412.000 Euro
	2020:	412.000 Euro
Stellen	2017:	5
	2018:	5
	2019:	5
	2020:	5
	Hinzu kommen Einnahmen der Berufsakademie Sachsen aus Gebühren für vorbereitende Weiterbildung gemäß § 15 Abs. 2 E-SächsBAG.	
Erfüllungsaufwand Bürger	nicht vollständig quantifizierbare	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
3-7700/1/1-2016

Ihre Nachricht vom
29. August 2016

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
1240/1-II.NKR-2071/16

Dresden,
30. September 2016



WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

	Belastung ca. 150 Stunden/jährlich
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht vollständig quantifizierbare Belastung ca. 500 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen
jährlicher Personalaufwand	ca. 491.000 Euro darin enthalten 5 Stellen E 12/E13
einmaliger Personalaufwand	ca. 3.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	37.000 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	Gebühren für vorbereitende Weiterbildung
<p>Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar aber nicht methodengerecht dargestellt. Dem Ressort ist eine Quantifizierung nach eigener Aussage in vielen Fällen nicht möglich. Damit ergibt sich ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen.</p> <p>Angesichts der methodischen Fehler bei der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes bittet der Sächsische Normenkontrollrat um Anpassung der Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.</p>	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unter anderem:

- die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen vom Januar 2014 umsetzen,

- die Berufsakademie Sachsen stärken und sie als attraktive Anbieterin dualer Studienangebote weiterhin wettbewerbsfähig positionieren,
- die Staatlichen Studienakademien als (teil-)rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts auflösen und die Berufsakademie Sachsen mit einer zentralen Geschäftsstelle als eine (teil-) rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit sieben rechtlich unselbstständigen Staatlichen Studienakademien errichten,
- das Betreiben von Forschung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie die Bildung von Rücklagen aus Einnahmen aus Forschung, Wissens- und Technologietransfer ermöglichen,
- das Gründungs-/Beteiligungsverbot von/an Unternehmen aufheben,
- die Aufgabenverteilung der Organe ändern was u.a. zu einer größeren Autonomie der Direktorenkonferenz führt.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Ressort führt aus, dass für Bürger und Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Viele Regelungen des Änderungsgesetzes führen die bewährten Verfahren fort und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

Durch einige Vorgaben des Gesetzes entsteht für die Verwaltung zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der geschätzte Erfüllungsaufwand – soweit dieser bezifferbar und nicht unerheblich ist – beträgt für die Verwaltung der Berufsakademie Sachsen:

- Zeitaufwand: ca. 1.111 Stunden jährlich
- Personalkosten: ca. 377,0 Tsd. EUR jährlich
- Sachkosten: ca. 35,0 Tsd. EUR jährlich
- Stellen : 5 (E12/E13 TV-L).

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst hat die Änderung Ausgaben des Freistaates ab dem Jahr 2017 in Höhe von 412.000

Euro/jährlich für studentische Hilfskräfte sowie die zentrale Geschäftsstelle der Berufsakademie Sachsen zur Folge. Für die zentrale Geschäftsstelle entsteht ab dem Jahr 2017 ein Stellenbedarf von 5 Stellen.

2.4 Erfüllungsaufwand

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Entgegen der Darstellung des Ressorts entsteht für Bürger Erfüllungsaufwand.

Eine Verlängerung der Regelstudienzeit in einem Studiengang bis zu vier Jahre gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 würde bei den Studierenden zu einem nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand führen.

Durch die Änderungen in § 44 E-SächsBAG ist künftig eine Verarbeitung personenbezogener Daten ehemaliger Studierender zu Zwecken der Kontaktpflege ehemaliger Studierender untereinander oder mit Dritten nur zulässig, soweit die Betroffenen eingewilligt haben. Hierfür entsteht bei einem geschätzten Aufwand von 6 Minuten und ca. 1.500 betroffenen Personen ein Aufwand von 150 Stunden/jährlich.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Entgegen der Darstellung des Ressorts entsteht für die Wirtschaft Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

Die Möglichkeit der Beteiligung an und der Gründung von Unternehmen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 führt zu einem nicht quantifizierbaren Aufwand bei diesen Unternehmen.

Eine Verlängerung der Regelstudienzeit in einem Studiengang bis zu vier Jahre gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 würde bei den Praxispartnern zu einem nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand führen.

Die Erweiterung der örtlichen Beiräte in § 35 Abs. 2 E-SächsBAG um einen Vertreter regionaler Institutionen verursacht bei einer Schätzung von zwei Sitzungen pro Jahr mit einer Dauer von zwei Stunden und einer Stunde Vorbereitungszeit einen jährlichen zusätzlichen Personalaufwand von ca. 500 Euro.

Die Regelungen im Teil 5 des Gesetzentwurfes verursachen nicht nur Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Freistaates Sachsen, sondern auch für die nichtstaatlichen Berufsakademien in nicht quantifizierbarer Höhe.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Eine Vielzahl von Änderungen ist Folge der Veränderungen bei der Aufgabenverteilung der Organe bzw. der veränderten Aufgabenverteilung zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und der Berufsakademie Sachsen und bedingt keine Änderung des Erfüllungsaufwandes für den Freistaat Sachsen.

Zudem gibt es zahlreiche Änderungen, die aufgrund einer sehr geringen Fallzahl und niedriger Be- oder Entlastung im Einzelfall nur sehr geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Auf die Ermittlung und Darstellung wird daher verzichtet:

§ 4 Abs. 2 E-SächsBAG – Anzeige und Genehmigung von Änderungen, Einrichtung oder Aufhebung von Studienbereichen und Studiengängen

§ 9 Abs. 3 E-SächsBAG – Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung

§ 16 Abs. 1 Satz 1 E-SächsBAG – Erhalt des Professorentitels – Verringerung EA

§ 17 Abs. 4 E-SächsBAG – Weiterführung des akademischen Titels – Verringerung EA

§ 26 Abs. 1 Satz 2 E-SächsBAG – Bestellung Präsident

§ 27 Abs. 5 E-SächsBAG – Antrag des Kanzlers

§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Satz 3 E-SächsBAG – Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Bestellung

§ 33 Abs. 1 E-SächsBAG – Bestellung Verwaltungsleiter

§ 34 E-SächsBAG – gemeinsame Verwaltung

§ 35 Abs. 2 Satz 2 E-SächsBAG – Bestellung örtlicher Beirat – Verringerung EA

§ 35 Abs. 5 E-SächsBAG – Abweichung von den Empfehlungen des örtlichen Beirats – Verringerung EA

§ 38 Abs. 1 E-SächsBAG – Bestellung zum Leiter eines Studiengangs – Verringerung EA

Außerdem gibt es Regelungen, bei denen die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nicht quantifizierbar sind:

§ 1 Abs. 2 Satz 3 E-SächsBAG – Durchführung transferorientierter Forschungsprojekte

§ 3 Abs. 1 E-SächsBAG – Errichtung der Berufsakademie Sachsen und Anpassung der Ordnungen aufgrund der organisatorischen Veränderungen

§ 5 Absatz 1, 2 E-SächsBAG – Anzeige und Genehmigung, Änderungen der Ordnungen – Verringerung EA

§ 6 Abs. 6 E-SächsBAG – Abschluss von Zielvereinbarungen

§ 7 Abs. 1 Satz 2 E-SächsBAG – Beteiligung und Gründung von Unternehmen

§ 12 Abs. 1 Satz 2 E-SächsBAG – Abweichung von der Regelstudienzeit

§ 15 Abs. 2 E-SächsBAG – vorbereitende Weiterbildung

§ 17 Abs. 4 E-SächsBAG – Titelentzug

§ 23 Abs. 2 E-SächsBAG – Fortführung Amtsgeschäfte

§ 26 Abs. 1 Satz 5 E-SächsBAG – Abwahl Präsident

§ 28 Abs. 2 E-SächsBAG – Vorschlag Aufsichtsrat

§ 28 Abs. 3 E-SächsBAG – Abwahl Vorsitzender Aufsichtsrat

§ 32 Abs. 3 E-SächsBAG – Beanstandung durch Direktor

§§ 40-43 E-SächsBAG – staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Berufsakademien

Durch die zusätzlichen Sitzungen verschiedenster Gremien und Organe sowie die zusätzlichen Mitglieder in den verschiedenen Gremien und Organen entstehen zudem zusätzlich Reisekosten in nicht quantifizierbarer Höhe.

Durch die Möglichkeit zur Einstellung studentischer Hilfskräfte nach § 16 Absatz 1 Satz 3 entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand von ca. 38.000 Euro.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 E-SächsBAG soll künftig ein Hochschulprofessor als externer Sachverständiger der Berufungskommission angehören. Hierfür entsteht jährlich ca. 25.000 Euro Personalaufwand.

Anträge gemäß § 19 Abs. 2 E-SächsBAG verursachen bei der Verwaltung einen jährlichen Personalaufwand von ca. 20.000 Euro.

Das Ressort geht davon aus, dass die Direktorenkonferenz gemäß § 25 E-SächsBAG künftig acht zusätzliche Sitzungen benötigt. Hierfür entsteht jährlich ca. 40.000 Euro Personalaufwand.

Für den zusätzlichen Aufwand des Präsidenten gemäß § 26 E-SächsBAG fällt bei geschätzten 168 Stunden pro Jahr ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 11.000 Euro/jährlich an.

Die zentralen Verwaltungsaufgaben des Kanzlers gemäß § 27 E-SächsBAG verursachen einen jährlichen Personalaufwand von ca. 6.000 Euro.

Für die Zentrale Geschäftsstelle der Berufsakademie gemäß § 31 E-SächsBAG werden 5 Stellen E 12/E 13 benötigt; dies verursacht Personalkosten von ca. 340.000 Euro/jährlich. Zudem fallen jährlich ca. 35.000 Euro sächliche Verwaltungsausgaben an. Hinzu kommen Raumkosten gemäß der VwV Kostenfestlegung 2013 in Höhe von ca. 2.000 Euro/jährlich. (Raumkostenpauschale 1,04 Euro je Arbeitsstunde x 1.632 Arbeitsstunden/jährlich = 1.697,28 Euro/jährlich)

Die Erweiterung der örtlichen Beiräte in § 35 Abs. 2 E-SächsBAG um zwei Vertreter der Verwaltung verursacht bei einer Schätzung von zwei Sitzungen pro Jahr mit einer Dauer von zwei Stunden und einer Stunde Vorbereitungszeit einen jährlichen zusätzlichen Personalaufwand von ca. 1.000 Euro.

Durch die Änderungen in § 44 E-SächsBAG ist künftig eine Verarbeitung personenbezogener Daten ehemaliger Studierender zu Zwecken der Kontaktpflege ehemaliger Studierender untereinander oder mit Dritten zulässig. Hierfür entsteht jährlich ca. 10.000 Euro Personalaufwand.

Die Regelung in § 46 Abs. 1 E-SächsBAG wonach Dozenten der Titel "Professor" verliehen wird, verursacht bei einem Arbeitsaufwand von einer Stunde pro Antrag und 60 Anträgen einen einmaligen Personalaufwand von ca. 3.000 Euro.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.5 Weitere Wirkungen

Für Bürger entstehen Gebühren in nicht quantifizierbarer Höhe für vorbereitende Weiterbildung gemäß § 15 Abs. 3 E-SächsBAG.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar aber nicht methodengerecht dargestellt. Dem Ressort ist eine Quantifizierung nach eigener Aussage in vielen Fällen nicht möglich. Damit ergibt sich ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen.

Angesichts der methodischen Fehler bei der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes bittet der Sächsische Normenkontrollrat um Anpassung der Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

Insbesondere hat das Ressort übersehen, dass beim Erfüllungsaufwand der Verwaltung nicht nur die Veränderungen beim Personalbedarf, sondern auch beim Personalaufwand darzustellen sind. Personalaufwand wird grundsätzlich über die zu erwartende Arbeitszeit pro Tätigkeit und Fall dargestellt und mit den laufbahnspezifischen Lohnsätzen der mit der Bearbeitung zu betrauenden Mitarbeiter multipliziert. Zudem gibt es zahlreiche Änderungen, die aufgrund einer sehr geringen Fallzahl und niedriger Be- oder Entlastung im Einzelfall nur sehr geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben; auf die Ermittlung und Darstellung kann daher verzichtet werden. Das vereinfachte Verfahren ist nur für Informationspflichten anwendbar; die Belastung ist dabei über die Zugrundelegung eines Kostenfaktors zu



ermitteln. Gemäß Ziffer 1 Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz ist bei Entwürfen von Änderungs- und Ablösegesetzen nur der durch die Änderung zu erwartende Erfüllungsaufwand zu ermitteln und darzustellen. Bei zahlreichen Änderungen des Entwurfes kommt es jedoch zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes, da die Aufgabe bisher schon bestand und künftig lediglich durch ein anderes Gremium wahrgenommen wird.

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung ist fraglich, ob die organisatorischen Maßnahmen ausreichen, eine qualitative Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zu gewährleisten. Mindestens aber erwartet der Sächsische Normenkontrollrat, dass insbesondere mit der Einrichtung der zentralen Geschäftsstelle der Berufsakademie Sachsen Verwaltungsaufwand bei den Staatlichen Studienakademien entfällt. Die aufgrund der organisatorischen Änderungen entstehenden Synergieeffekte und Einsparpotenziale sind durch das Ressort herauszuarbeiten und erkennbar darzustellen.

Der Sächsische Normenkontrollrat regt an, die Regelung, wonach der Kanzler gleichzeitig die Verwaltung einer Studienakademie führt, in den Gesetzestext zu übernehmen. Zudem sollte die Regelung in § 32 Abs. 3 Satz 1 E-SächsBAG überprüft werden, wonach der Direktor einer Staatlichen Studienakademie einen Beschluss oder eine Empfehlung der Direktorenkonferenz zu beanstanden hat, wenn er ihn für rechtswidrig hält.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Leimkühler
Berichterstatte